



# **Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

---

**20. Jahrgang**

23. März 1990

Nr. 6

---

## **Inhaltsverzeichnis**

Ordnung über die Zulassung  
ausländischer und staatenloser Studienbewerber  
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom 21. Februar 1990

Herausgeber:  
Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität  
Regina-Pacis-Weg 3,5300 Bonn 1

Ordnung  
über die Zulassung  
ausländischer und staatenloser Studienbewerber  
an der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom 21. Februar 1990

- Ausländerzulassungsordnung -

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4 und 68 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), in Verbindung mit § 3 Abs. 4 ihrer Einschreibungsordnung vom 12. Juni 1985 (GABI. NW. 8/1985 S. 509) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

- 1 Geltungsbereich
- 2 Grundsätze
- 3 Formen und Fristen
- 4 Nachweis der Qualifikation
- 5 Zulassung von Bewerbern ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung in bewirtschafteten Studiengängen
- § 6 Zulassung von Bewerbern ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung in freien Studiengängen
- § 7 Zulassung von Bewerbern mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung für einen Studiengang des Allgemeinen oder Besonderen Auswahlverfahrens
- § 8 Zulassung von Bewerbern mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung in zulassungsfreien Fächern und zu Studiengängen eines Verteilungsverfahrens
- § 9 Zulassung von Bewerbern, die anrechenbare Studienleistungen haben
- § 10 Zulassung für ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschluß
- § 11 Zulassung von Doktoranden
- § 12 Bescheide der Hochschule
- § 13 Einweisung von Bewerbern in den studienvorbereitenden Hochschulsprachkurs
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für die Zulassung ausländischer bzw. staatenloser Bewerber, die an der Universität Bonn

- das Studium eines oder mehrerer Studiengänge bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß,
- einen Aufbau- oder Ergänzungsstudiengang,
- ein zeitlich befristetes Studium ohne Abschlußprüfung,
- als Doktoranden mit einem im Ausland erworbenen berufsqualifizierenden Abschluß Studien zum Zwecke der Promotion betreiben wollen.

(2) Müssen Bewerber zum Nachweis der erforderlichen Qualifikation noch die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber (Feststellungsprüfung) ablegen, erfolgt die Einweisung in die Feststellungsprüfung bzw. in ein Studienkolleg des Landes Nordrhein-Westfalen außerhalb der Zuständigkeit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in einem besonderen Verfahren. Die Ausländerabteilung des Studentensekretariats sowie das Akademische Auslandsamt der Universität Bonn erteilen Informationen über dessen besonderen Formen und Fristen.

(3) Wurde über eine Ausbildung zwischen dem Rektorat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit in- oder ausländischen Institutionen eine besondere Vereinbarung geschlossen, kann der Rektor ausländische Studienbewerber, verbunden mit einer Studienplatzzusage für ein bestimmtes Studium, unter Berücksichtigung der dort vorhandenen Kapazitäten direkt in das Studienkolleg an der Universität Bonn bzw. in die dort durchzuführende Feststellungsprüfung einweisen. Die zu treffende Entscheidung über die Studienplatzzusage richtet sich nach den jeweiligen Vereinbarungen.

§ 2

Grundsätze

(1) Das Zulassungsverfahren ist dem Einschreibungsverfahren vorgeschaltet. Die Zulassung ist Voraussetzung für die Einschreibung.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor.

(3) Zuständig für die verwaltungsmäßige Abwicklung des Ausländerzulassungsverfahrens ist das Studentensekretariat. Das Akademische Auslandsamt der Universität Bonn ist zu beteiligen. In Zweifelsfällen können Fachvertreter gehört werden.

### § 3

#### Formen und Fristen

(1) Die Zulassung erfolgt nur auf Antrag. Für diesen werden vom Rektor Fristen gesetzt. Er kann die Verwendung bestimmter Formulare vorschreiben.

(2) Für die zu treffende Auswahlentscheidung sollen folgende Unterlagen vorgelegt bzw. ggfls. folgende Angaben gemacht werden:

- a) der vollständig ausgefüllte Antrag,
- b) Fotokopien oder Abschriften der Zeugnisse, mit denen die Qualifikation nach § 4 nachgewiesen werden soll. (Reifezeugnis, Schulabschlußzeugnis, Zeugnis über die Feststellungsprüfung etc.),
- c) Fotokopien oder Abschriften aller erworbenen Hochschulzeugnisse, einschließlich der zugehörigen Listen mit Einzelnoten,
- d) Nachweise über abgelegte Hochschulprüfungen und Hochschulaufnahmeproofungen,
- e) der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit, soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen,
- f) soweit vorhanden, Nachweise über Kenntnisse der deutschen Sprache und über abgelegte Sprachprüfungen,
- g) gegebenenfalls eine Begründung für ein Zweitstudium, einen Fachrichtungswechsel oder ein Härtefall-, Notenverbesserungs- oder Wartezeitverbesserungsbegehren sowie zum Nachweis geeigneter Unterlagen,
- h) ggfls. der Finanzierungsnachweis gemäß § 5 Abs. 10.

(3) Fotokopien oder Abschriften der in Abs. 2 Buchstabe b, c und d genannten Zeugnisse und Nachweise bedürfen der amtlichen Beglaubigung. Die Richtigkeit von deutschsprachigen Übersetzungen muß durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt sein. Ausnahmen können bei Unterlagen in Englisch oder Französisch zugelassen werden.

(4) Die Bewerbungsfristen werden regelmäßig auf den 15. Juli für das folgende Wintersemester und auf den 15. Januar für das folgende Sommersemester festgelegt. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang beim Studentensekretariat oder beim Akademischen Auslandsamt der Universität Bonn.

(5) Verspätet eingehende oder nicht formgerecht eingereichte Anträge, die nicht fristgerecht ergänzt werden, können ohne weitere Prüfung abgelehnt werden.

(6) Bewerber, die vor der Zulassung zum Fachstudium die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS) ablegen müssen, können gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zum Fachstudium einen Antrag auf Zulassung zu dem auf diese Prüfung vorbereitenden Deutschkurs stellen.

#### § 4

#### Nachweis der Qualifikation

(1) Ausländische Bewerber können nur zugelassen werden, wenn sie den Nachweis der erforderlichen Qualifikation gemäß § 65 WissHG erbringen.

(2) Die Bewertung ausländischer Bildungsnachweise richtet sich nach den Vorschriften der Rechtsverordnung des Kultusministers gemäß § 65 Abs. 3 WissHG.

(3) Ausländische Bildungsnachweise berechtigen vielfach nur in Verbindung mit einem Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Feststellungsprüfung zur Aufnahme eines Fachstudiums. Der Nachweis der Qualifikation wird in diesen Fällen durch die Vorlage des Zeugnisses über die Feststellungsprüfung in Verbindung mit dem im Heimatland erworbenen Zeugnis erbracht.

#### § 5

#### Zulassung von Bewerbern ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung in bewirtschafteten Studiengängen

(1) Für die Zulassung zu Studiengängen, die für ausländische oder staatenlose Studienbewerber beschränkt sind, gelten die nachfolgenden Vorschriften der Abs. 2 - 10.

(2) Reicht die Zahl der verfügbaren Studienplätze nicht aus, richtet sich die Auswahl nach einer Rangfolge. Vorab sind solche Bewerber zuzulassen, die verbunden mit einer Einweisung in den studienvorbereitenden Hochschulsprachkurs oder gemäß § 1 Abs. 3 in das Studienkolleg an der Universität Bonn bzw. die dort durchzuführende Feststellungsprüfung eine Studienplatzzusage erhalten haben. Die Rangfolge bestimmt sich im übrigen in erster Linie nach der Quaifikation, die in einer Durchschnittsnote ausgewiesen wird. Außerdem soll angestrebt werden, eine möglichst breite Zahl von Nationen zu berücksichtigen. Die Berechnung der Durchschnittsnote erfolgt nach Maßgabe der vom Kultusminister erlassenen Bestimmungen. Danach werden alle Noten in ein einheitliches Notensystem mit der bestmöglichen Note 1,0 und der untersten Bestehensnote 4,0 umgerechnet. Im Rahmen der Bildung der Rangfolge nach Qualifikation unter Beachtung der Nationenbreite können besondere Umstände berücksichtigt werden, die für eine Zulassung des Bewerbers sprechen. Als solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn der Bewerber

- 1) von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studenten für ein Studium ein Stipendium erhält,
- 2) im Geltungsbereich des Staatsvertrages Asylrecht genießt,
- 3) aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem eine entsprechende Fachausbildung nicht durchgeführt werden kann,
- 4) einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

Weist der Bewerber einen oder mehrere solcher Umstände nach, kann die Note um bis zu 0,5 verbessert werden. Mehrfacher Zuschlag ist nicht möglich.

(3) Weist der Bewerber nach, daß er aus in seiner Person liegenden von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag eine bessere Durchschnittsnote berücksichtigt. Zum Nachweis des Umfangs der Leistungsbeeinträchtigung ist in der Regel ein Schulgutachten vorzulegen. Ist dieses nicht möglich, kann die ermittelte Durchschnittsnote um bis zu 0,3 angehoben werden, wenn davon ausgegangen werden muß, daß die geltend gemachte Leistungsbeeinträchtigung (z. B. Krankheit) zu einer Notenverschlechterung geführt hat.

(4) Eine Zulassung soll in Studiengängen mit Auswahlverfahren grundsätzlich nur erfolgen, wenn mindestens eine Durchschnittsnote von 2,5 nachgewiesen wird.

(5) Bei Bewerbern mit gleicher Durchschnittsnote, die die Feststellungsprüfung abgelegt haben, richtet sich der bessere Rang nach dem höheren, im Studienkolleg selbst erzielten Notenanteil. Im übrigen entscheidet das Los.

(6) Absolventen des Studienkollegs an der Universität Bonn sollen vorrangig berücksichtigt werden vor Absolventen anderer Studienkollegs,

- soweit letztere bereits über die Studienplatzzusage einer anderen Hochschule verfügen oder eine solche in der Vergangenheit nicht genutzt haben,
- soweit sie zu den Jahrgangsbesten gehören.

Als Jahrgangsbeste gelten Absolventen mit einer Durchschnittsnote von mindestens 1,5 oder, wenn diese Note nicht erreicht wurde, der Absolvent mit der besten Note in den Abschlußprüfungen des dem Zulassungsverfahren vorausgegangenen Jahres in dem jeweiligen Schwerpunktkurs im Studienkolleg an der Universität Bonn.

(7) Die Zulassung von Bewerbern zu Studiengängen mit Auswahlverfahren soll regelmäßig nicht erfolgen, wenn sie bereits für einen anderen Studiengang eingeschrieben sind oder einmal eingeschrieben waren. Im übrigen soll nach dem dritten Fachsemester der Wechsel zu einem anderen Studiengang nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gestattet werden. Ein wiederholter Fachrichtungswechsel ist in der Regel ausgeschlossen.

(8) Die Zulassung nach einem Ortswechsel soll nur erfolgen, wenn auch eine Zulassung als Studienanfänger möglich gewesen wäre. Diese Einschränkung gilt nicht mehr nach erfolgreichem Abschluß des Grundstudiums.

(9) Bewerber sollen zu einem Zweitstudium nur bei Vorliegen einer sinnvollen Ergänzung zugelassen werden. In Studiengängen mit Auswahlverfahren hat zusätzlich eine Abwägung mit dem Zulassungsinteresse der anderen Bewerber zu erfolgen. Dabei ist neben dem Ergebnis der Abschlußprüfung des Erststudiums der Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium zu berücksichtigen. Werden wissenschaftliche Gründe geltend gemacht, soll das Gutachten eines Fachvertreters eingeholt werden.

(10) Eine Zulassung soll nur erfolgen, wenn der Studienbewerber ausreichende Mittel für den Lebensunterhalt und für den Krankenversicherungsschutz nachgewiesen hat. Der Nach-



**weis ausreichender Mittel** ist grundsätzlich für die gesamte **voraussichtliche Aufenthaltsdauer** des Studienbewerbers im **Bundesgebiet zu führen**. Es kann eine **Bescheinigung der** Ausländerbehörde **über die ausreichende Finanzierung** verlangt werden.

§ 6

**Zulassung von Bewerbern ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung in freien Studiengängen**

(1) **Bewerber, die nicht Angehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sind bzw. deren Reifezeugnis nicht dem deutschen Reifezeugnis aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen gleichgestellt ist, sollen grundsätzlich nur zugelassen werden, wenn sie eine Mindestqualifikation entsprechend einer Durchschnittsnote von 3,0 erreicht haben.** Für die Ermittlung des Notendurchschnitts gilt § 5 Abs. 2 Satz 5 und 6.

(2) **Die Regelungen des § 5 Abs. 7 Satz 2 und 3 sowie des § 5 Abs. 8, 9 und 10 gelten entsprechend.**

§ 7

**Zulassung von Bewerbern mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung für einen Studiengang des Allgemeinen oder Besonderen Auswahlverfahrens**

(1) **Ausländische oder staatenlose Studienbewerber verfügen über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung, wenn sie diese im Geltungsbereich des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen oder an einer deutschen Auslandsschule erworben haben. Dazu gehören nicht solche Bewerber, die die Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg abgelegt haben.**

(2) **Die Quote der in einem Studiengang des Allgemeinen oder Besonderen Auswahlverfahrens für Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung vorbehaltenen Plätze richtet sich nach den Bestimmungen der Vergabeverordnung.** Diese Plätze werden unter Berücksichtigung des Grades der Qualifikation, der Wartezeit und von Härtegesichtspunkten vergeben. Die Vergabe eines Teils dieser Plätze aufgrund eines Auswahlgesprächs findet nicht statt.

(3) Mit dem Ziel der Bildung einer Rangfolge der Bewerber wird unter dem Gesichtspunkt der Qualifikation und der Wartezeit je eine Liste erstellt. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach diesen beiden Listen regelmäßig im Verhältnis 2 : 1. Zweitstudienbewerber, für die § 5 Abs. 9 entsprechend gilt, können in geringem Umfang unter Anrechnung auf die Zulassungsquote nach der Qualifikation zugelassen werden. Eine Zulassung aus zwingenden sozialen oder familiären Gründen kann in geringem Umfang unter Anrechnung auf die Zulassungsquote nach Wartezeit erfolgen.

(4) Die Rangfolge der Bewerber nach der Qualifikation wird durch die Durchschnittsnote bestimmt. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Die Rangfolge der Bewerber nach der Wartezeit wird durch die Anzahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt. Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung begehrt wird. Die Halbjahre beginnen mit dem 1. April bzw. 1. Oktober. Weist der Bewerber nach, daß er aus in seiner Person liegenden von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, zu einem früheren Zeitpunkt die Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben, wird auf Antrag der frühere Zeitpunkt der Ermittlung der Wartezeit zugrunde gelegt.

(6) Die Anzahl der Halbjahre wird erhöht um

1. eines für je sechs Monate Berufsausbildung höchstens jedoch um vier Halbjahre, wenn der Bewerber damit vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt hat,
- 2 eines, wenn der Bewerber nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer ausgeübt hat,
- 3 eines, wenn der Bewerber nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
  - a) wegen der Erfüllung von Unterhaltspflichten,
  - b) wegen Krankheit oder
  - c) aus anderen schwerwiegenden Gründendarin gehindert war, einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer auszu-

üben. Semester, in denen ein Bewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages eingeschrieben war, gelten nicht als Wartesemester. Es werden höchstens 16 Halbjahre berücksichtigt.

(7) Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation Ranggleichheit, werden die Bewerber nach den Bestimmungen über die Auswahl nach Wartezeit eingeordnet. Besteht bei der Auswahl nach Wartezeit Ranggleichheit, werden die Bewerber nach den Bestimmungen über die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation eingeordnet. Im übrigen entscheidet das Los.

### § 8

#### Zulassung von Bewerbern mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung in zulassungsfreien Fächern und zu Studiengängen eines Verteilungsverfahrens

(1) Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung sollen in zulassungsfreien Studiengängen uneingeschränkt zugelassen werden.

(2) Bewerber für einen Studiengang, für den ein bundesweites Verteilungsverfahren durchgeführt wird, gelten als deutsche Bewerber und bewerben sich bei der ZVS. Bewerber, die in NRW einen Studiengang studieren wollen, der dem landesweiten Verteilungsverfahren unterliegt, bewerben sich ebenfalls bei der ZVS, wenn sie ihre deutsche Hochschulzugangsberechtigung in Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen oder dem Saarland erworben haben. Die übrigen Bewerber für einen Studiengang des landesweiten Verteilungsverfahrens können auf Antrag direkt von der Universität Bonn zugelassen werden.

### § 9

#### Zulassung von Bewerbern, die anrechenbare Studienleistungen haben

(1) Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten auch für die Zulassung in höhere Semester von Studiengängen, in denen keine Zulassungsbeschränkungen bestehen.

(2) Für das Verfahren der Zulassung zu höheren Fachsemestern eines Studienganges, für den Zulassungsbeschränkungen

bestehen, gelten die besonderen Vorschriften der Rechtsverordnung des Ministers für Wissenschaft und Forschung.

## § 10

### Zulassung für ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschluß

(1) Bewerber, die ein Studium im Heimatland betreiben und im Zusammenhang mit dieser Ausbildung ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschluß an der Universität Bonn durchführen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten befristet für zwei, längstens vier Semester zugelassen werden.

(2) Bewerber, die ein zeitlich befristetes Studium ohne Abschluß als Bestandteil eines internationalen Austauschprogramms oder aufgrund eines mit der Universität Bonn vereinbarten Austauschprogramms (Programmstudenten) betreiben wollen, werden nach Maßgabe des zugrundeliegenden Programms zugelassen.

## § 11

### Zulassung von Doktoranden

(1) Wer die Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion durch einen im Geltungsbereich des Grundgesetzes anerkannten berufsqualifizierenden Studienabschluß nachgewiesen hat und von einem Hochschullehrer der Universität Bonn die Zusage nachweist, als Doktorand angenommen zu werden, wird für den Promotionsstudiengang zugelassen, wenn er den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Ordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS) für ausländische Studienbewerber der Universität Bonn erbringt. Über Ausnahmen befindet die Fakultät nach Maßgabe der Promotionsordnungen.

## § 12

### Bescheide der Hochschule

(1) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird den Bewerbern schriftlich durch Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid mitgeteilt. Die Fristen für die Einschreibung werden im Zulassungsbescheid festgesetzt. Die Voraussetzungen für

die Einschreibung richten sich im übrigen nach der Einschreibungsordnung der Universität Bonn.

(2) Der Zulassungsbescheid

- gilt nur für den bezeichneten Studiengang,
- ist nicht übertragbar,
- wird ungültig, wenn die Einschreibung des zugelassenen Bewerbers nicht für das Semester erfolgt, auf das sich die Zulassung bezieht,
- nennt die weiteren Voraussetzungen für die Einschreibung des zugelassenen Bewerbers.

(3) Der Ablehnungsbescheid enthält

- eine Begründung und
- eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 13

Einweisung von Bewerbern  
in den studienvorbereitenden Hochschulsprachkurs

(1) Ausländische Bewerber, die ein Fachstudium an der Universität Bonn anstreben, jedoch die hierfür erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache noch nicht haben, können zusammen mit der Zulassung zum Fachstudium die Aufnahme in den studienvorbereitenden Hochschulsprachkurs nach Maßgabe der Zahl der verfügbaren Plätze beantragen. Ein angemessener Teil der verfügbaren Plätze wird solchen Bewerbern vorbehalten, die sich um einen Studienplatz in einem bewirtschafteten Studiengang beworben haben. Ihre Auswahl richtet sich nach den Kriterien für die Zulassung zum Fachstudium. Die Zulassungen für die verbleibenden Plätze erfolgen für zulassungsfreie Studiengänge primär nach Qualifikation. Daneben ist zu gewährleisten, daß eine Verteilung auf unterschiedliche Nationen und Fächer erfolgt.

(2) Plätze im Deutschkurs, die mit Beginn des Unterrichts nicht besetzt sind, werden vorrangig an solche Bewerber vergeben, die die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse vor Aufnahme des Fachstudiums, für das sie bereits zugelassen sind, zum anstehenden Semester ohne Besuch des darauf vorbereitenden Sprachkurses ohne Erfolg unternommen haben. Im übrigen rücken die Bewerber nach, die wegen der nur beschränkt zur Verfügung stehenden Zahl von Plätzen nicht aufgenommen werden konnten.

§ 14  
Inkrafttreten

Diese Ausländerzulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 08.02.1990.

Bonn, den 21. Februar 1990

K. Fleischhauer  
(Professor Dr. K. Fleischhauer)  
Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

-----

-----

-----

-----